

Nutzungsordnung für den Offenen Kanal Magdeburg

§ 1 Nutzungsberechtigte Personen

- (1) Im Offenen Kanal Magdeburg kann jeder senden, der in der Bundesrepublik Deutschland seinen Wohnsitz hat.
- (2) Die Produktionstechnik des OK Magdeburg können alle natürlichen Personen (im folgenden „Nutzer“ genannt) nutzen, die im Verbreitungsgebiet des OK Magdeburgs und näherer Umgebung ihren Wohnsitz bzw. Arbeitsplatz haben oder sich dort in einer Form der Ausbildung befinden.

§ 2 Nutzungsvoraussetzungen

- (1) Der Nutzer hat seine Nutzungsberechtigung durch Vorlage eines gültigen Personalausweises nachzuweisen. Ausländische Staatsangehörige benötigen neben dem Reisepass zusätzlich eine Meldebestätigung.
- (2) Minderjährige bedürfen der Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Nutzung kann nur durch den Nutzer erfolgen.
- (4) Der Trägerverein Offener Kanal Magdeburg e.V. führt eine Nutzerkartei nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 3 Reihenfolge der Nutzung

- (1) Die Festlegung des Sendetermins erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. Der Nutzer hat dabei die Möglichkeit, unter den zum Zeitpunkt der Anmeldung verfügbaren Terminen zu wählen.
- (2) Dies gilt auch für die Buchung der Produktionstechnik.
- (3) Aktuelle Beiträge können nur dann außerhalb der Reihenfolge verbreitet werden, wenn
 - der Zeitpunkt des zu übertragenden oder kommentierenden Ereignisses dem Nutzer erst kurzfristig bekannt geworden ist,
 - dieser Zeitpunkt von ihm nicht beeinflusst werden kann und andere nach diesen Kriterien vorrangig zu verbreitende Beiträge dem nicht entgegenstehen.

§ 4 Allgemeine Nutzungsbedingungen

- (1) Anmeldungen/Buchungen können höchstens für zwei Monate im Voraus erfolgen. Eine Ausnahme bilden von der Leitung des Offenen Kanals vergebene sog. Feste Sendeplätze (s. § 5)
- (2) Anmeldungen/Buchungen müssen durch den Nutzer selbst erfolgen. Eine Bevollmächtigung ist ausgeschlossen. Ausnahmen (bei z.B. körperlicher Behinderung o.ä. Sachverhalte) können nach Rücksprache mit der Leitung des Offenen Kanals Magdeburg zugelassen werden.
- (3) Die Nutzung von sende- und produktionstechnischen Einrichtungen ist kostenfrei, soweit sie von der Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA) zur Verfügung gestellt und/oder deren Handhabung finanziell unterstützt wird.

§ 5 Senden von Beiträgen

- (1) Zur Verbreitung eines Beitrages im Offenen Kanal ist eine Einzelgenehmigung erforderlich, die der Vorstand der MSA erteilt.
- (2) Die Einzelgenehmigung wird nur erteilt, wenn der Nutzer die Voraussetzung des Landesrundfunkgesetzes nach Maßgabe der Satzung der MSA für Offene Kanäle erfüllt.

Beiträge sind unzulässig, wenn sie z.B. zum Rassenhass aufstacheln, Gewalttätigkeit verharmlosen oder verherrlichen, den Krieg verherrlichen oder pornographisch sind. Bestimmungen zum Jugendschutz sind einzuhalten.

Der Nutzer muss schriftlich erklären,

- dass sein Beitrag nicht gegen geltendes Recht verstößt;
- er über die zur Herstellung und Verbreitung des Beitrages erforderlichen Rechte verfügt;
- er den Trägerverein Offener Kanal Magdeburg e.V. die MSA und den Kabelnetzbetreiber von der Inanspruchnahme Dritter aus der Verletzung ihrer Rechte einschließlich der Kosten eines Rechtsstreites freistellt. Hierzu ist die Unterzeichnung des durch den Trägerverein bereitgestellten Vordruckes „Freistellungserklärung“ erforderlich.

- (3) Bei der Anmeldung hat der Nutzer Titel und Dauer des Beitrages anzugeben.
- (4) Pro Nutzer können bis zu vier verschiedene Sendungen innerhalb des Buchungszeitraumes von vier Wochen angemeldet werden. Eine Neuanschuldung kann erst wieder nach Ablauf eines Sendetermins vorgenommen werden.
- (5) Nutzer, die regelmäßige Sendungen produzieren (Magazine etc.) können bei der Leitung des Offenen Kanals einen festen Sendeplatz beantragen. Dieser kann nur gewährt werden, sofern keine unangemessene Benachteiligung anderer Nutzer entsteht. Der feste Sendeplatz wird maximal einmal pro Woche und längstens für die Dauer von 6 Monaten vergeben und muss danach neu beantragt werden.
- (6) Jeder Beitrag wird nach seiner Erstaussstrahlung innerhalb der Sendeschleife des OK am selben und darauf folgenden Tag wiederholt. Eine Neuanschuldung desselben Beitrages durch den Nutzer ist frühestens 14 Tage nach der Letzaussstrahlung möglich. Ausgenommen von dieser Regelung sind Trailer (bis 4 Minuten Länge.), die auf eine künftige Sendung oder ein Ereignis hinweisen.
- (7) Die Wiederaufnahme eines gesendeten Beitrags in das Programm des Offenen Kanals kann nur dann durch die Mitarbeiter/innen des OK geschehen, wenn der Nutzer auf der Sendeanschuldung schriftlich erklärt, dass er mit der „jederzeitigen Wiederholung (seines) Beitrages im Offenen Kanal einverstanden (ist)“.
- (8) Die Wiederholung mehrteiliger Beiträge im Rahmen einer Sendereihe ist insgesamt bei im Wesentlichen unverändertem Inhalt erst sechs Monate nach Ausstrahlung des letzten Beitrages der Sendereihe möglich.
- (9) Die Leitung des Offenen Kanals kann Themenblöcke und Sendeschienen definieren und den Nutzern damit Gelegenheit geben, thematisch ähnliche Sendebeiträge in Blöcken zu senden.
- (10) Abweichungen von der Reihenfolge der Sendeanschuldung sind zulässig, soweit dies nicht zur unangemessenen Benachteiligung anderer Nutzer führt und insbesondere aus folgenden Gründen:
 - Verbreitung einer Gegendarstellung
 - Bildung von Sendeblöcken (Spartenbildung) für thematisch ähnlich gelagerte Beiträge
 - Aktualität
- (11) Sendungen müssen am Anfang und am Ende deutlich lesbar mit dem Namen des Nutzers gekennzeichnet sein.
- (12) Vorproduzierte Beiträge dürfen eine Länge von 60 Minuten nicht überschreiten. Längere Beiträge können zugelassen werden, wenn keine unangemessene Benachteiligung anderer Nutzer damit verbunden ist.
- (13) Beiträge im Offenen Kanal dürfen keine Werbung enthalten und auch nicht der Werbung für politische Parteien oder sonstige politische Vereinigungen zur Vorbereitung einer Wahl dienen. Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art ist unzulässig. Gesponserte Beiträge sind unzulässig.

- (14) Nutzer haben als Fernsehveranstalter im Sinne des Landesrundfunkgesetzes die Pflicht, ihr Sendeband ab dem Tag der Verbreitung für zwei Monate aufzubewahren. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, so endet die Aufbewahrungspflicht erst, wenn die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.
- (15) Alle Sendungen werden vom Offenen Kanal aufgezeichnet und für mindestens 6 Wochen archiviert.

§ 6 Produzieren im Offenen Kanal

- (1) Die Ausleihe und/oder Benutzung von Produktionstechnik kann nur mit dem Ziel erfolgen, einen Beitrag im Offenen Kanal zu senden.
- (2) Die Ausleihfrist für transportable Aufnahmetechnik beträgt maximal vier aufeinander folgende Kalendertage.
- (3) Pro Nutzer können jeweils bis zu drei Buchungen für die Aufnahmetechnik innerhalb des Buchungszeitraumes erfolgen.
- (4) Für die Nachbearbeitung von Beiträgen (Schnitt) sollen möglichst zeitnah aufeinander folgende Termine gebucht werden, so dass die Nachbearbeitung möglichst rasch abgeschlossen wird.
Beiträge, mit deren digitaler Nachbearbeitung begonnen wurde und deren Nachbearbeitung ohne Angabe triftiger Gründe und ohne Buchung eines weiteren Schnittermins unterbrochen wurde, können von den Mitarbeiter/innen des Offenen Kanals nach vier Wochen von der Festplatte gelöscht werden.
- (5) Die Ausleihe und/oder Benutzung von Produktionstechnik des Offenen Kanals Magdeburg verpflichtet den Nutzer zur pfleglichen Behandlung. Essen, Trinken und Rauchen in Räumen mit Produktionstechnik ist nicht erlaubt.

§ 7 Haftung des Nutzers

- (1) Der Nutzer haftet für alle von ihm verursachten Schäden oder Verluste an sende- oder produktionstechnischen Einrichtungen in vollem Umfang, soweit nicht eine Übernahme durch die Versicherung erfolgt.
- (2) Auch soweit eine Übernahme durch die Versicherung erfolgt, hat der Nutzer bei jedem Schadens- oder Verlustfall einen Selbstbehalt in Höhe von 50% der Schadens- und Verlusthöhe, höchstens aber 350,00 Euro zu übernehmen. Bei zur Zahlung des Anteils kann die Medienanstalt Sachsen-Anhalt den Nutzer vom Zugang zu den sende- und produktionstechnischen Einrichtungen der Offenen Kanäle ausschließen.
- (3) Bei auftretenden Schäden oder Verlusten sind diese unverzüglich dem Offenen Kanal Magdeburg e.V. mitzuteilen.
- (4) Der Nutzer hat seine Einwilligung mit den Bedingungen nach Absatz 1 bis 3 bei der Ausleihe der sende- und produktionstechnischen Einrichtungen zu erklären.
- (5) Die Nutzung der Räumlichkeiten des Offenen Kanals Magdeburg e.V. erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Der Offene Kanal Magdeburg e.V. übernimmt keine Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aus der Nutzung des Offenen Kanals, der Räumlichkeiten und der sende- und produktionstechnischen Einrichtungen entstehen. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz bleibt unberührt.

§ 8 Ausschluss von der Nutzung

- (1) Wer gegen gesetzliche Bestimmung des Rundfunkrechts oder gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt,
 - a. mit der Rückgabe von Produktionsmitteln in Verzug kommt,
 - b. disponierte Produktionsmittel ungenutzt lässt oder
 - c. disponierte Sendezeiten nicht nutzt,kann zeitweise (1 Monat), bei wiederholten Verstößen auch auf Dauer (maximal 6 Monate) von der Teilnahme am Offenen Kanal ausgeschlossen werden.
- (2) Werden produktionstechnische Einrichtungen nicht zu gebuchten Terminen genutzt, und meldet sich der Nutzer nicht innerhalb einer Stunde nach Terminbeginn, kann der OK die gebuchte Technik anderweitig vergeben.

Darüber hinaus kann im Falle einer verspäteten Rückgabe von Produktionsmitteln eine Gebühr in Höhe der marktüblichen Ausleihsätze für die entsprechende Produktionstechnik erhoben werden.

§ 9 Entgelt

- (1) Die Nutzung der produktions- und sendetechnischen Einrichtungen des Offenen Kanals ist kostenfrei.
- (2) Die für einen Sendebeitrag (live oder vorproduziert) verantwortliche Person ist für die eventuell anfallenden Abgaben und Entgelte für urheber- und leistungsschutzrechtlich geschützte Werke (z.B. Film- und Fernsehausschnitte), an Verwertungsgesellschaften zuständig.
- (3) Werden Beiträge, die unter Inanspruchnahme kostenlos bereitgestellter sende- und produktionstechnischer Einrichtungen und/oder unter Beratung über deren Handhabung hergestellt oder bearbeitet worden sind, gegen Entgelt verwertet, so hat der Nutzer die Einnahmen zur Hälfte an die MAS abzuführen. Diese ist berechtigt, von ihm entsprechende Auskunft zu verlangen.
- (4) Werden Beiträge oder Bild-/Tonmaterial oder Teile davon, die unter Inanspruchnahme kostenlos bereitgestellter sende- und produktionstechnischer Einrichtungen und/oder unter Beratung über deren Handhabung hergestellt oder bearbeitet worden sind, unentgeltlich an Dritte zur Verwertung im Rahmen von Sendungen außerhalb Offener Kanäle weitergegeben, so hat der Nutzer dies der MSA unverzüglich anzuzeigen. Die MSA ist berechtigt, von ihm eine Kostenerstattung für die Benutzung technischer Produktionsmittel von bis zu 50% der marktüblichen Sätze zu verlangen.

§ 10 Öffnungs- und Sendezeiten

- (1) Die Öffnungs- und Sendezeiten des Offenen Kanals Magdeburg werden durch den Vorstand des Trägervereins festgelegt und durch Aushang und im Rolltitel bekannt gegeben.
- (2) Die Beiträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs der Sendeanmeldung verbreitet. Die Nutzerinnen und Nutzer können Wünsche zur Sendezeit oder zur Platzierung in einem Sendeblock äußern.
- (3) Die Leitung des Offenen Kanals kann Themenblöcke und Sendeschienen definieren und den Nutzern damit Gelegenheit geben, thematisch ähnliche Sendebeiträge in Blöcken zu senden.
- (4) Abweichungen von der Reihenfolge nach dem Zeitpunkt der Sendeanmeldung sind zulässig, soweit dies nicht zur unangemessenen Benachteiligung anderer Nutzer führt und insbesondere aus folgendem Gründen:
 - Verbreitung einer Gegendarstellung
 - Berücksichtigung der zeitlichen Wünsche der Nutzerinnen und Nutzer
 - Bildung von Sendeblocken (Spartenbildung) für thematisch ähnlich gelagerte Beiträge unterschiedlicher Nutzerinnen und Nutzer
 - Ermöglichung von Live-Sendungen
 - Aktualität
 - Wiederholung eines Beitrages

§ 11 Beschwerden

Beschwerden über Beiträge im Offenen Kanal oder über den Zugang zu sende- und produktionstechnischen Anlagen sind an den Vorstand der MSA zu richten. Der Beschwerdeführer erhält einen mit Gründen versehenen schriftlichen Bescheid.

§ 12 Hausordnung

- (1) Rauchen, Essen und Trinken ist in den mit Technik ausgestatteten Räumen und bei der mobilen Technik verboten. Rauchen ist nur in den hierfür ausgewiesenen Räumen gestattet.
- (2) Bei der Nutzung der Produktionsmittel und der Räume des Offenen Kanals haben die Nutzer der Anweisungen der Mitarbeiter/innen des OK Folge zu leisten.
- (3) Bei der Nutzung der Produktionsmittel und der Räume des OK sind die Arbeitsschutzbedingungen und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
- (4) Der Nutzer hat alle genutzten Räume nach der Nutzung in ihren ursprünglichen Zustand zurückzuführen.

§ 13 Inkrafttreten/Gültigkeit

Die Nutzungsordnung tritt in Kraft ab dem 10.02.2003